



**Satzung zur Änderung der Satzung  
über die öffentliche Wasserversorgungsanlage  
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser  
(Wasserversorgungssatzung – WVS)  
der Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler  
vom 15.12.2010 mit Änderung vom 18.12.2013**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und der Verbandssatzung der Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler hat die Verbandsversammlung am 08.03.2016 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

§ 41 erhält folgenden Wortlaut:

**§ 41 Grundgebühr**

1. Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

|            |      |      |      |       |       |       |       |
|------------|------|------|------|-------|-------|-------|-------|
| Qn         | 2,5  | 6    | 10   | 15    | 40    | 60    | 150   |
| Q3         | 4    | 10   | 16   | 25    | 63    | 100   | 250   |
| Euro/Monat | 7,00 | 7,50 | 8,80 | 17,10 | 22,90 | 24,50 | 34,00 |

2. Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.
3. Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

**§2 Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

**Hinweise**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Horgenzell, 08.03.2016 gez. Vinzenz Höss, Vorstandsvorsitzender